

Erläuterungen zu „Kein Honigschlecken“ *Öko-Test* 11/2014

(Quelle: *Öko-Test*, Heft Nr. 11, Nov 2014: 41-47)

Aufgrund von Anfragen wird deutlich, dass Imker durch den aktuellen *Öko-Test* verunsichert sind. Daher sollen hier die Testergebnisse kurz erläutert werden.

Öko-Test hat 19 Honige untersuchen lassen. Darunter waren 5 deutsche Honige (1 im D.I.B. Glas von einem Abfüller, 1 von einem Bio-Imker, 3 Biohonige von Abfüllern). Die anderen Honige hatten folgende Herkunft: 12 Mischungen von Honigen aus EG- und Nicht-EG-Ländern, 1 x Chile/Guatemala und 1 x Cuba. Die Preisspanne je 500 g lag zwischen 2,29 und 8,98 EUR (nur die deutschen Honige: 4,49 – 8,98 EUR).

Die Gesamturteile sind wie folgt: 3 x Note „sehr gut“, 3 x „gut“, 5 x „befriedigend“, 1 x „ausreichend“, 4 x „mangelhaft“ und 3 x „ungenügend“. Zwischen Gesamturteil und Herkunft sowie Preis gibt es keinen Zusammenhang, so gehen die 3 Honige mit der Bestnote vom deutschen Biohonig zum Preis von 6,39 EUR bis zum Importmischhonig zum Preis von 2,39 EUR. Ein deutscher Honig zum Preis von 5,45 EUR hat die Note ausreichend und der Honig aus Cuba zum Preis von 8,56 EUR die Note mangelhaft.

Die Redaktion von *Öko-Test* hat in diversen Lebensmittelgeschäften, aber nicht auf Wochenmärkten eingekauft. Das getestete Honigsortiment spiegelt nicht den tatsächlichen deutschen Honigmarkt wieder, da einerseits Honige von deutschen Imkern weit unterrepräsentiert sind und weiterhin die gesamte Gruppe der Sortenhonige (spezifische botanische Herkunft) nicht vertreten ist.

Für die Beurteilung hat die Redaktion eigene Maßstäbe gewählt, die sie auch im Bericht erläutert haben. Bedauerlicherweise sind die Messwerte in dem Bericht nicht wiedergegeben. Die vorgenommenen Beurteilungen sollen hier aus objektiver lebensmittelrechtlicher Sicht kurz dargestellt werden.

Eindeutige Verstöße

Eindeutige Beanstandungen liegen bei 4 Honigen vor. 2 Honige wiesen HMF-Gehalte über der zulässigen Höchstgrenze der Honigverordnung auf. Damit liegt ein Verstoß gegen § 2 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt II vor und diese Honige sind nicht verkehrsfähig. Gemäß Begründung zur Honigverordnung ist der Grenzwert des HMF-Gehaltes bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums einzuhalten. Bei 4 Honigen liegen Täuschungen im Sinne des Lebensmittelrechts (LFGB § 11) vor, da die besonderen Qualitätsauslobungen (Verbandssatzungen, Leitsätze für Honig) nicht erfüllt wurden.

Abwertung von Honigen aufgrund der seitens *Öko-Test* gesetzten Maßstäbe

In den 5 deutschen Honigen wurde der Pflanzenschutzmittelwirkstoff Thiacloprid nachgewiesen. 2 davon, beides Biohonige, wurden wegen höherer Belastung, aber unterhalb des Grenzwertes (s.u.) abgewertet. Thiacloprid ist der insektizide Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel Biscaya. Pflanzenschutzmittel sind sehr selten in Honig nachzuweisen. Dies gilt seit mehreren Jahren bedauerlicherweise nicht mehr für Rapshonige, in denen häufig, wenn auch in sehr geringen Mengen, Rückstände von Fungiziden und Insektiziden nachgewiesen werden. Die entsprechenden Pflanzenschutzmittel sind nicht bienengefährlich und dürfen in die Blüte gespritzt werden. Biobetriebe haben das gleiche Problem wie konventionelle Betriebe, wenn sie gezielt die Rapstracht nutzen oder ihre Bienenvölker in für Bienen noch erreichbarer Entfernung (5 km) von attraktiven Rapsfeldern aufstellen. Aufgrund möglicher Belastungen des Honigs durch Blütenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln

wurden daher spezifische Rückstandshöchstmengenwerte für einige Wirkstoffe gemäß EG(VO)396/2005 festgelegt (Thiacloprid mit 0,2 mg/kg). Dieser Höchstmengenwert für Thiacloprid wurde bei den abgewerteten Honigen nicht überschritten.

Pyrrrolizidin-Alkaloide (PA) sind eine Gruppe von natürlichen pflanzlichen Sekundärstoffen. Die PA können nach Aufnahme in den Körper zu Leberschäden führen. Zudem stehen einige der PA in Verdacht krebserregend und erbgutschädigend zu sein. PA wurden auch in Honigen und Pollen nachgewiesen und stellen somit ein potentielles Gesundheitsrisiko für Konsumenten dar. Derzeit ist noch kein Grenzwert festgelegt worden. Gleichwohl empfiehlt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), dass eine tägliche Aufnahmemenge von 0,007 µg/kg Körpergewicht (entspricht bei 60 kg Körpergewicht 0,42 µg/Tag) nicht überschritten werden sollte. Bei einem Honigkonsum von 20 g Honig pro Tag und einem Körpergewicht von 60 kg liegt danach der Richtwert bei max. 21 µg PA/kg Honig. Im *Öko-Test* wurden bei keinem deutschen Honig PA nachgewiesen, wohl aber bei 8 Importhonigen. 5 Honige wurden wegen der Überschreitung des Toleranzwertes (s.o.) und 3 Honige aufgrund eines Gehaltes über 50 % des Toleranzwertes abgewertet.

Auch andere Untersuchungen zeigen, dass die meisten deutschen Honige keine PA aufweisen. Gleichwohl können in Sommertrachthonigen aus bestimmten Region Deutschlands PA auftreten.

6 Honige wurden wegen des Nachweises von Pollen aus gentechnisch veränderten Pflanzen (Soja gv-Pollen) abgewertet. Je mehr GVO-Anbau, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass gv-Pollen im Honig sein kann. Besonders in Amerika (z.B. Kanada, USA, Argentinien) sowie Asien wird viel GVO angebaut. Unter Betrachtung von Sojaanbauregionen und Honigexportländern werden die abgewerteten Honige wahrscheinlich hohe Anteile von Honig aus Südamerika aufweisen.

Im Sinne der Verordnung EG(VO)1829/2003 und des Verbraucherschutzes muss für eine gentechnische Veränderung eine Zulassung als Lebensmittel vorliegen. Liegt diese in der EU nicht vor, ist Honig mit derartigem gv-Pollen nicht verkehrsfähig. Liegt eine Zulassung als Lebensmittel vor, ist Honig mit diesen gv-Pollen zu kennzeichnen. Liegt der Gehalt unter 0,9 %, bedarf es keiner Kennzeichnung. Für Honig ist bis dato allerdings nicht verbindlich geklärt, worauf sich die 0,9 % beziehen sollen. Auch wenn bei als Lebensmittel zugelassenen gentechnischen Konstrukten von keiner Gesundheitsgefährdung auszugehen ist, soll die Kennzeichnungspflicht sicherstellen, dass der Verbraucher sich informieren kann und die Wahl hat.

Weiterhin bemängelt *Öko-Test* Twist-Off-Gläser wegen der potentiellen Gefahr der Belastung von Honig durch Chemikalien aus der Deckeldichtung.

Dr. Werner von der Ohe
LAVES Institut für Bienenkunde Celle
www.laves.niedersachsen.de
poststelle.IB-Celle@laves.niedersachsen.de

Unsere Informationsangebote finden Sie unter:
http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20073&article_id=73177&psmand=23